

# Aufnahmeerklärung Bergedorf im Wandel e.V.



Hiermit beantrage ich ab dem \_\_\_\_\_ meinen Beitritt im Verein **Bergedorf im Wandel e.V.**  
c/o Stadtteilbüro Bergedorf-Süd, Bergedorfer Straße 158, 21029 Hamburg als

aktives Mitglied

Fördermitglied (nicht stimmberechtigt)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung sowie die rückseitige Beitragsordnung des Vereins an.  
Der aktuelle Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung beträgt € 24,-

Die Datenschutzerklärung des Vereins wurde mir ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s)

Der Vorstand stimmt der Aufnahme in den Verein Bergedorf im Wandel e.V. zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstand

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstand

## *Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats*

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins Bergedorf im Wandel e.V.: DE49 ZZZ0 0002 0008 76

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_ (Wird vom Verein eingetragen.)

Ich ermächtige den **Verein Bergedorf im Wandel e.V.** Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzulösen. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 01.02. jeden Jahres fällig, der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

# **Beitragsordnung für den Verein Bergedorf im Wandel e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die festgesetzten Jahresbeiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

1. Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied € 24,-. Eine Aufnahmegebühr entfällt,
2. Änderungen der Beiträge sind nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit**

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung und haben für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Vorabankündigung des Lastschriftinzugs erfolgt 14 Tage vor Fälligkeit. Änderungen der persönlichen Angaben bzgl. des bezogenen Bankkontos sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies im Verein mitgeteilt hat.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag (€ 24,-) am 01.02. jeden Jahres fällig. Der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Der freiwillige Austritt muss schriftliche dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Maßgebend ist der Poststempel der Kündigung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.